



Gemischter Chor Rangsdorf e.V.

Satzung

Stand vom 21.09.2024

Vorwort zur Vereinsgeschichte

1. Der Verein ist aus dem im Jahre 1906 gegründeten „Männergesangverein Rangsdorf 1906“ hervorgegangen, der auf Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 10.1.1973 umgewandelt wurde in einen gemischten Chor und seitdem den Namen "Gemischter Chor Rangsdorf" trug.
2. Der Verein "Gemischter Chor Rangsdorf e.V. ist am 26.6.1990 gegründet worden und mit Datum vom 9.8.1990 in das Vereinsregister des Kreisgerichts Zossen unter der Reg.-Nr. 99 eingetragen worden.

Inhaltsverzeichnis

Thema	Seite
§ 1 Name	3
§ 2 Sitz des Vereins	3
§ 3 Grundsätze des Vereins	3
§ 4 Mitgliedschaft im Verein	3
§ 5 Beitragsordnung des Vereins	4
§ 6 Organe des Vereins	5
§ 7 Mitgliederversammlung	5
§ 8 Vorstand des Vereins	5
§ 9 Kassenprüfung des Vereins	6
§ 10 Vermögen des Vereins	6
§ 11 Abteilung Chor	6
§ 12 Abteilung Karneval	7
§ 13 Ehrung von Vereinsmitgliedern	7
§ 14 Satzungsänderungen	7
§ 15 Auflösung des Vereins	7
§ 16 Inkraftsetzung der Satzung	8

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen "Gemischter Chor Rangsdorf e.V.", folgend mit der Abkürzung "GCR e.V." betitelt.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Rangsdorf, Kreis Teltow-Fläming, Land Brandenburg.

§ 3 Grundsätze des Vereins

1. Die Bezeichnung der Funktionen der Mitglieder in dieser Satzung bezieht sich auf alle Geschlechter gleichermaßen.
2. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Förderung und Entwicklung des Chorgesanges und der karnevalistischen Brauchtumpflege in Rangsdorf in einer ausgewogenen Einheit von künstlerischem Anspruch und geselliger Vielfalt. Der Verein ist Mitglied im Brandenburgischen Chorverband e.V., im Karnevalsverband Berlin Brandenburg e.V. (KVBB), und im Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für vereinsinterne Arbeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zur Pflege der Geselligkeit steht die Entwicklung eines regen und abwechslungsreichen Gemeinschaftslebens im Vordergrund. Dazu gehört der Kontakt zu anderen Vereinen.
5. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich nicht gebunden.
6. Zur Wahrung seines Zwecks gemäß § 3 Punkt 1 bildet der Verein eine eigenständige Abteilung Chor. Diese verfolgt das künstlerische Ziel der Pflege des deutschen Volksliedes sowie der Aneignung zeitgenössischer Chorwerke und die Übernahme internationalen Liedguts. Mit der Interpretation vorwiegend drei- und vierstimmiger Chorsätze wollen die Sängerinnen und Sänger bei öffentlichen Auftritten vielen Menschen Freude bringen, aber auch die Liebe zur Musik wecken und damit werbend für diese Art Musik wirken.
7. Zur Wahrung seines Zwecks gemäß § 3 Punkt 1 bildet der Verein eine eigenständige Abteilung GCR-Karneval, die sich mit dieser Bezeichnung öffentlich benennt. Die Abteilung GCR-Karneval verfolgt das Ziel der karnevalistischen Brauchtumpflege in Rangsdorf. Mit dem Schwerpunkt, spezifische Gegebenheiten in und um Rangsdorf karnevalistisch aufzuarbeiten, weckt die Abteilung alljährlich bei seinem Publikum Spaß und Freude an karnevalistischen Traditionen.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

1. Der GCR e.V. setzt sich aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern zusammen.
2. Mitglied des Vereins kann jede Person, gleich welcher Herkunft, Abstammung, politischer, weltanschaulicher oder sexueller Orientierung, nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Die Aufnahme als aktives, passives oder förderndes Mitglied ist auf einem Antragsformular des Vereins unter Angabe der Personalien beim Vorstand zu beantragen. Dem Antrag geht die Anerkennung der Satzung und der Beitragspflicht voraus. Die Aufnahme als aktives oder passives Mitglied erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Eine Umwandlung des Mitgliedsstatus ist auf Antrag durch den Vorstand

zuzustimmen. Bei aktiven Chormitgliedern ist der Beirat des Chorleiters erforderlich.

4. Es ist Pflicht jedes Mitgliedes,
 - a) die Ziele des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen sowie mit allen vorhandenen Kräften zu unterstützen,
 - b) den Beitrag regelmäßig zu entrichten,
 - c) für die aktiven und passiven Mitglieder ist die Beitragszahlung eine Bringschuld.
5. Eine Ablehnung der Neuaufnahme von Mitgliedern gemäß §4, Absatz 2 und 3 dieser Satzung wird schriftlich begründet.
6. Die Mitgliedschaft endet durch folgende Kriterien automatisch:
 - a) durch Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Tod oder
 - d) durch Erlöschen des Vereins mit der Beendigung der Liquidation.
7. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Zu viel gezahlte Mitgliederbeiträge werden dem ehemaligen Mitglied nicht erstattet
8. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es wiederholt gegen die Satzung verstößt. Dem Ausschluss geht eine Anhörung vor dem Vorstand voraus. Gegen die getroffene Ausschlussentscheidung kann schriftlich Einspruch erhoben werden. Eine endgültige Entscheidung wird dann auf der nächsten einberufenen Mitgliederversammlung getroffen. Die Mitgliedschaft ruht in der Zwischenzeit.

§ 5 Beitragsordnung des Vereins

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag kann unter normalwirtschaftlicher Entwicklung durch Abstimmung in den Mitgliederversammlungen erhöht oder gesenkt werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist in der ersten Januarwoche des Jahres zu entrichten. Hier entstehen dem Verein die meisten Kosten. Ebenso wird hierdurch die monetäre Planung des laufenden Kalenderjahres deutlich vereinfacht und transparenter gemacht.
3. Passive Mitglieder entrichten den halben Mitgliedsbeitrag.
4. Bei Geschwistern, die aktive Mitglieder beim GCR e.V. sind, wird ein Geschwisterrabatt eingeräumt. Hierbei ist ein Geschwisterteil voller Beitragszahler. Ab dem zweiten Geschwisterteil wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 50 Prozent herangezogen. Dieser Rabatt gilt nur, bei identischem Erstwohnsitz. Sobald ein Geschwisterteil einen anderen Wohnsitz besitzt, sind beide Geschwisterteile wieder als Vollzahler anzusehen.
5. Bei finanzieller Notlage eines Mitgliedes des GCR e.V. und einer daraus resultierenden Teilzahlung oder einem Ausbleiben des Jahresbeitrages besteht die Pflicht, den Vorstand darüber zu informieren. Nach Bekanntgabe der Notlage wird umgehend im Kreise des Vorstandes eine Einzelfallentscheidung gefasst und dem jeweiligen Mitglied mitgeteilt.
6. Hauskassierungen werden nicht vorgenommen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand jedoch eine Änderung beschließen und dies in der Mitgliederversammlung kundtun.
7. Der GCR e.V. bietet allen Mitgliedern die Möglichkeit, den abgestimmten, jährlichen Mitgliedsbeitrag über das Sepa-Lastschriftverfahren von einem deutschen Bankkonto des jeweiligen Mitgliedes abzubuchen. Dieses Bankkonto sowie die Einverständniserklärung zum Lastschriftverfahren wird dem GCR e.V. auf einem separaten Antrag schriftlich mitgeteilt. Dadurch entfällt jegliches Versäumen der Beitragszahlung an den Verein.
8. Bei einer nicht ausreichenden Deckung des abzubuchenden Bankkontos und der daraus resultierenden Rücklastschrift trägt das Mitglied diese Gebühren in voller Höhe. Die Gebühren werden dem entsprechenden Mitglied in Verbindung des Zahlungszieles schriftlich mitgeteilt

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen des Vereins sind

- a) die regelmäßig im II. Quartal des Kalenderjahres stattfindende Jahreshauptversammlung und
- b) die außerordentliche Generalversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mittels schriftlicher Einladung an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Vorlauffrist von drei Wochen einzuberufen. Die/der Chorleiter/in nimmt an den Mitgliederversammlungen teil, selbst wenn diese Person nicht Mitglied des Vereins ist.

1. Die Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.
2. Für die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes erfolgt die Berufung eines Wahlleiters.
3. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Die Abstimmungen erfolgen, sofern kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ausnahmen von dieser Regelung gelten für die §§ 14 und 15. Auch ohne eine Versammlung der Mitglieder kann ein gültiger Beschluss herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder einen durch den Vorstand formulierten Beschluss schriftlich erklären. Auch bei dieser Art der Beschlussfassung genügt für das Zustandekommen eines Beschlusses die einfache Mehrheit der Vereinsmitglieder.
6. Die Beschlüsse werden durch die Unterschriften des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden beurkundet.
7. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Verpflichtet dazu ist er, wenn der 1. Vorsitzende oder mehrere Vorstandsmitglieder innerhalb der ordentlichen Amtsperiode ausscheiden oder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand dieses beantragen.
8. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Generalversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Einberufung und Durchführung der normalen, t u r n u s m ä ß i g durchzuführenden und einzuberufenden Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand des Vereins

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt separat.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist. Ebenfalls zum Vorstand des GCR e.V. zählt der Schatzmeister.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende unterliegen jedoch den Beschränkungen des § 181 BGB. Eine Befreiung hiervon kann nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

4. Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins verbindlich nach innen und außen (gerichtlich und außergerichtlich). Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
5. Es wird ein erweiterter Vorstand gebildet, der neben den beiden Vorsitzenden und dem Schatzmeister aus weiteren zwei stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Der erweiterte Vorstand des Vereins muss ebenfalls durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
6. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind neben dem Chorleiter berechtigt, weitere Vereinsmitglieder oder andere Personen in beratender Funktion in den Vorstand zu berufen. Diese einberufenen Berater in unterstützender Funktion haben allerdings bei Entscheidungen des Vorstandes keinerlei Stimmberechtigung.
7. Bei allen Beschlussfassungen innerhalb des erweiterten Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden des erweiterten Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Über sämtliche Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen. Mit der Führung des Protokollbuches und der Erledigung der Sekretariatsarbeiten kann der Vorstand ein Mitglied des erweiterten Vorstandes berufen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 9 Kassenprüfung des Vereins

Es werden zwei Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt und bestellt. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr die Vereinskasse und das Kassenbuch zu überprüfen. Darüber haben sie in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung des Schatzmeisters jederzeit und unangemeldet zu kontrollieren.

§ 10 Vermögen des Vereins

1. Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und sonstige Einnahmen dienen allein den in § 3 der Satzung beschriebenen Zwecke des Vereins. Über die Einnahmen und Ausgaben wird von dem Schatzmeister B u c h geführt. Gebildete Rücklagen, die aus sämtlichen Einnahmen des Vereines resultieren, dürfen ebenfalls nur zur Vorfinanzierung und Durchführung sowie Aufrechterhaltung des normalen Vereinsbetriebes zum Zwecke der in § 3 dieser Satzung formulierten Ziele entsprechend verwendet werden.
2. Auf die liquiden Mittel des Vereins haben lediglich der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister Zugriff.
3. Bei Einnahmen des GCR e.V. werden in Gegenzug Spendenquittungen ausgestellt. Hiervon ausgenommen sind Sachspenden sowie die regulären Mitgliedsbeitragszahlungen.

§ 11 Abteilung Chor

1. Die künstlerische Leitung des Chores liegt in den Händen des Chorleiters.
2. Über die Berufung und Abberufung des Chorleiters entscheidet der Vorstand.
3. Die Vergütung der Arbeit des Chorleiters wird zwischen ihm und dem Vorstand vereinbart.
4. Für den Fall, dass der Chorleiter an der Wahrnehmung seiner Aufgabe gehindert ist, wird ein Vertreter benannt. Die Vergütung erfolgt analog Absatz 3.

§ 12 Abteilung Karneval

1. Die Leitung der Abteilung obliegt dem Elferratspräsidenten. Er ist verantwortlich für die Einhaltung und Pflege karnevalistischen Brauchtums in Rangsdorf. Der Elferratspräsident organisiert, koordiniert und führt in erster Linie Veranstaltungen und Elferratssitzungen innerhalb des Vereins durch. Dies kann auch bei übermäßigem Zeit- und Kraftaufwand an andere Vereinsmitglieder delegiert werden.
2. Über die Berufung und Abberufung des Elferratspräsidenten entscheidet der Vorstand. Die Wahl des Elferratspräsidenten erfolgt innerhalb des Elferrates
3. Das Amt wird für jeweils ein volles Jahr gestellt, ausgehend vom Tag nach Aschermittwoch. Aus wichtigem Grund kann die Periode auch vorzeitig beendet werden. Der Vorstand des GCR e.V. muss darüber in Kenntnis gesetzt werden und es wird innerhalb des Vorstandes darüber beraten. Dem Elferratspräsidenten wird die Entscheidung zeitnah mitgeteilt. In diesem Falle tritt dann der Vizepräsident übergangsweise an die Stelle des Elferratspräsidenten.
4. Dem Elferratspräsidenten ist der Elferrat unterstellt.
5. Neben dem Elferratspräsidenten kann auch ein Vizepräsident gewählt werden. Die Wahl hierfür findet innerhalb der regelmäßigen Elferratssitzungen statt. Der Vizepräsident ist für sämtliche in Absatz 1 genannten Aufgaben verantwortlich, wenn diese entweder delegiert wurden oder der Elferratspräsident für die Wahrnehmung dieser Aufgaben verhindert ist.
6. Für die Kommunikation zu anderen Karnevalsvereinen ist der Elferratspräsident zuständig. Bei Bedarf kann hierfür ein Außenminister gewählt werden. Dafür erfolgt eine Wahl innerhalb des Elferrates.

§ 13 Ehrung von Vereinsmitgliedern

Der Vorstand ist berechtigt, wegen besonderer Verdienste, um die Festigung und Entwicklung des GCR e.V. in angemessener üblicher Form zu ehren. Als höchste Auszeichnung kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft aussprechen.

Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitglieder Vereins, sind jedoch nicht an finanzielle Verpflichtungen wie Mitgliedsbeiträge gebunden.

§ 14 Satzungsänderungen

Änderungen und Ergänzungen der Satzung können nur auf einer ordentlichen, beschlussfähigen Jahreshauptversammlung mit einer dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder (gem. § 4, Absatz 2) beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung gemäß § 7 mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel Teilen der ordentlichen Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte des Vereins.
3. Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dann noch vorhandene Vermögen des Vereins fällt an das Märkische Kinderdorf, Salvador-Allende-Str. 22 in Ludwigsfelde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkraftsetzung der Satzung

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung am 21.09.2024 beschlossen und in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wird die Fassung der Satzung vom 01.06.2024 außer Kraft gesetzt.

Rangsdorf, den 21.09 2024

Im Namen der Mitglieder des Vereins "Gemischter Chor Rangsdorf e.V." unterzeichnet von den Vorsitzenden:

Maurice Schadow
1. Vorsitzender

Ramona Freytag
2. Vorsitzende